

Allgemeine Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ – GL)

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Unverbindliche Konditionenempfehlung des ZVEI e. V.

Stand: Januar 2022



Artikel I: Allgemeine Bestimmungen

- ¹Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese GL. ²Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. ³Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- ¹An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. ²Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- ¹An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. ²Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
- Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen GL umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Artikel II: Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
- Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Artikel III: Eigentumsvorbehalt

- Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware), bei denen die Kaufpreisforderung sofort fällig wird oder für die hinsichtlich der Fälligkeit der Kaufpreisforderung eine Zahlungsfrist von bis zu einschließlich 30 Tagen nach Lieferung, Lieferung mit Aufstellung/Montage oder Rechnungseingang vereinbart wurde, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

- ¹In allen anderen Fällen, bleiben die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. ²Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- ¹Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. ²Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- a) ¹Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. ²Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. ³Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. ⁴Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
b) ¹Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteiles zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. ²Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
c) ¹Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 4 gilt auch für die neue Sache. ²Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
d) Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.

6. ¹ Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. ² Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. ³ Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.
7. ¹ Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. ² Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
8. ¹ Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. ² Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. ³ In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

Artikel IV: Fristen für Lieferungen; Verzug

1. ¹ Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. ² Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
- höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, oder
 - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers,
- verlängern sich die Fristen angemessen.
3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
4. ¹ Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche

statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. ² Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. ³ Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. ⁴ Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. ¹ Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. ² Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Parteien unbenommen.

Artikel V: Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
- bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist; auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Lieferung vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probebetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

Artikel VI: Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
 - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;
 - Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
 - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;

- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 3. ¹ Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. ² Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
 4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.
 5. Der Besteller hat dem Lieferer wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
 6. ¹ Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. ² Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Zweiwochenfrist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
4. ¹ Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. ² Die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB endet in jedem Fall spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. ³ Dies gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist oder in den nach Nr. 3. Satz 2 aufgelisteten Fällen.
 5. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
 6. ¹ Bei Mängelansprüchen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. ² Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. ³ Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
 7. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
 8. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 12 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 9. ¹ Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. ² Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Artikel VII: Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Artikel VIII: Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. ¹ Die Lieferungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen von § 434 BGB entsprechen. ² Bei Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien richtet sich die Frage, ob die Lieferungen den objektiven Anforderungen entsprechen, ausschließlich nach dieser Beschaffenheitsvereinbarung. ³ Satz 2 gilt nicht, soweit der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag.
3. ¹ Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. ² Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. ³ Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
10. ¹ Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. ² Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.
11. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
12. ¹ Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. ² Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. ³ Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. ⁴ Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Artikel IX: Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- ¹ Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. ² Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VIII Nr. 3 bestimmten Frist und nach Maßgabe der Nr. 4 wie folgt:
 - ¹ Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. ² Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - ¹ Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. ² Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VIII Nr. 6, 7, 10 und 11 entsprechend.
- Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VIII entsprechend.
- Weitergehende oder andere als die in diesem Art. IX geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

Artikel X: Erfüllungsvorbehalt

- Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechtes sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

Artikel XI: Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

- ¹ Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. ² Jedoch

beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. ³ Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. ⁴ Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- ¹ Sofern Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 a) bis c) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. ² Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. ³ Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Artikel XII: Sonstige Schadensersatzansprüche

- Soweit nicht anderweitig in diesen GL geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- ¹ Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - bei Arglist,
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.² Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Artikel XIII: Gerichtsstand und anwendbares Recht

- ¹ Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferers. ² Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel XIV: Verbindlichkeit des Vertrages

- ¹ Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- ² Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Eaton - Electrical Sector

- Eaton Electric GmbH
- Eaton Industries GmbH
- CEAG Notlichtsysteme GmbH
- Cooper Crouse-Hinds GmbH
- FHF Funke + Huster Fernsig GmbH
- FHF Bergbautechnik GmbH & Co. KG
- Gecma Components electronic GmbH

Absatzland: Deutschland

Zusatzbedingungen:

Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Veröffentlichungsnummer: SP090475DE

Datum: Dezember 2024

Seite: 1 von 5

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (die "**ZVEI-Bedingungen**"), ergänzt durch diese Zusatzbedingungen (gemeinsam die "**Geschäftsbedingungen**"), gelten für alle Eaton Produkte (die "**Produkte**") und/oder alle Eaton Dienstleistungen (die "**Dienstleistungen**"), die im Folgenden entweder einzeln oder kombiniert als "**Lieferungen**" bezeichnet werden und von den oben genannten Eaton Unternehmen (im Folgenden "**Eaton**" genannt) an die Person oder das Unternehmen, welche eine Bestellung aufgibt (der "**Besteller**"), verkauft werden. Der Besteller und Eaton werden gemeinsam als die "**Parteien**" und jede einzelne als "**Partei**" bezeichnet.
2. Eaton ist nur dann an diese Geschäftsbedingungen gebunden und ein Vertrag über den Verkauf von Lieferungen zwischen Eaton und dem Besteller wird erst dann abgeschlossen, wenn Eaton die Bestellung des Bestellers für Lieferungen schriftlich akzeptiert hat (die "**Annahme**").
3. Unbeschadet gegenteiliger Formulierungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers, in Bestellungen, Schriftwechsel oder Bestätigungen anderer Art sind für den Besteller die vorliegenden Geschäftsbedingungen verbindlich und andere etwaige Bedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn Eaton ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Eaton auf ein Schreiben Bezug nimmt, das allgemeine Einkaufsbedingungen des Bestellers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener allgemeiner Einkaufsbedingungen. Gleiches gilt auch dann, wenn Eaton in Kenntnis der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
4. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nicht bindend, es sein denn, ein bevollmächtigter Vertreter von Eaton hat diesen schriftlich zugestimmt.
5. Maßgeblich für den Auftragsumfang (Menge,

Artikelnummer(n), Preis(e) und Beschreibung der Produkte) sind die Angaben gemäß der Annahme.

II. Abweichungen von den ZVEI-Bedingungen

Es gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen zu den ZVEI-Bedingungen:

1. Abweichend zu Artikel III der ZVEI Bedingungen, bleiben die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Erfüllung der entsprechenden Forderungen auf Seiten von Eaton gegen den Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum von Eaton.

3. Satz 1 der ZVEI-Bedingungen verjähren Sachmängelansprüche erst nach 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Rechnungsdatum. Diese Abweichung findet auf Mittelspannungsanlagen; unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme inkl. Zubehör und damit verbundenen Dienstleistungen; Brandmeldeanlagen und deren Komponenten; auf Produkte der CEAG Notlichtsysteme; sowie auf Dienstleistungen des After Sales Service der Eaton Industries GmbH für Produkte, Systeme und Applikationen keine Anwendung – für diese Produkte und Dienstleistungen gilt die Gewährleistungsfrist gemäß der ZVEI Bedingungen von 12 (zwölf) Monaten ab Rechnungsdatum.

3. Abweichend zu Artikel V der ZVEI Bedingungen geht das Risiko des Verlusts und/oder einer Beschädigung der Lieferungen von Eaton in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Incoterm gemäß Artikel IV dieser Zusatzbedingungen auf den Besteller über.

4. In Ergänzung zu Artikel VIII und XII der ZVEI Bedingungen ist die Haftung von Eaton auf den jeweiligen Netto-Auftragswert begrenzt. Eaton oder seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter haften in keinem Fall für mittelbare, beiläufige oder Folgeschäden, unter anderem entgangene Gewinne, Nutzungsausfälle, Produktionsausfälle oder Bußgelder, ob aus Vertrag, kraft Gesetzes oder aus unerlaubter Handlung.

5. Die in Ziffer 4 genannten Haftungsbegrenzungen

gelten nicht im Falle von: (i) Haftungsansprüchen gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz, die gesetzlich nicht ausgeschlossen werden können; (ii) rechtswidrigem Vorsatz; (iii) grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Eaton, der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von Eaton, die aus oder im Zusammenhang mit der Leistung nach diesen Geschäftsbedingungen entstehen; (iv) arglistiger Täuschung; (v) Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit; (vi) Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels; bei Nichteinhalten einer übernommenen Garantie; und im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (eine Verpflichtung, ohne deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages nicht möglich wäre, und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und berechtigt ist). Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

III. Preise, Zahlungsziele und Verrechnung

1. Der Preis der Lieferungen ist in der Annahme angegeben. Enthält diese keine Preisangabe, so ist die zum Datum der Annahme gültige Preisliste von Eaton maßgeblich. Eaton behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Besteller jederzeit vor der Lieferung die Preise für die Lieferungen zu ändern, um eine Änderung der von Eaton veröffentlichten Preisliste oder der Kosten für Eaton widerzuspiegeln, die auf einen Faktor zurückzuführen ist, der außerhalb der angemessenen Kontrolle von Eaton liegt, einschließlich (ohne Einschränkung): (i) Änderungen der Besteuerung; (ii) Änderungen der Einfuhrzölle; (iii) Wechselkurschwankungen; (iv) geänderte gesetzliche Anforderungen an die Lieferungen; (v) Anstieg der Energie- oder Rohstoffpreise, die für die Lieferungen verwendet werden; (vi) Anstieg der Transportkosten. Die Bestellungen werden entsprechend bepreist und in Rechnung gestellt. In einem solchen Fall hat der Besteller das Recht, die Bestellung, auf die sich die Preiserhöhung bezieht, zu stornieren, ohne dass Gebühren fällig werden, vorausgesetzt, eine solche Stornierung erfolgt innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Mitteilung der vorgeschlagenen Preiserhöhung

durch Eaton.

2. Sofern Eaton nicht schriftlich einer anderweitigen Regelung zustimmt, gelten alle Preise inklusive Versand- und Verpackungskosten, gemäß den Bestimmungen in Ziffer IV.1.
3. Die Mehrwertsteuer sowie alle anderen Steuern, die der Besteller bezahlen muss, sind im Preis nicht enthalten.
4. Die Rechnungsstellung durch Eaton erfolgt bei Versand der Produkte und/oder bei Annahme der Dienstleistung. Der Preis ist ohne Abzüge oder Verrechnung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum auf das Bankkonto von Eaton zu entrichten, sofern in der Annahme keine andere Zahlungsweise vorgegeben ist. Das Zahlungsziel ist wesentlicher Vertragsbestandteil. Fällt das gemäß dieser Ziffer 2.4. berechnete Fälligkeitsdatum für die Zahlung auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag in dem Gebiet, in dem Eaton seinen eingetragenen Sitz hat, so ist die Zahlung am letzten Werktag unmittelbar vor dem betreffenden Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Eaton die fälligen Beträge in voller Höhe in frei verfügbaren Mitteln erhalten hat.
5. Bezahlt der Besteller die Lieferungen nicht gemäß diesen Geschäftsbedingungen und unter Einhaltung des genannten Zahlungsziels, kann Eaton unbeschadet seiner anderen Rechte (i) die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bis zur erfolgten Bezahlung aussetzen und (ii) ab dem Fälligkeitstermin bis zur vollständigen Bezahlung Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozent über dem Referenzzins der Deutschen Bank in Rechnung stellen.
6. Es steht Eaton frei, dem Besteller geschuldete Beträge mit Forderungen gegen den Besteller zu verrechnen. Der Besteller ist nicht dazu berechtigt, an Eaton geschuldete Beträge, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eaton, zu verrechnen.
7. Voraussetzung für die Annahme aller Bestellungen ist die Erfüllung der Bonitätsvorgaben von Eaton

Eaton - Electrical Sector

- Eaton Electric GmbH
- Eaton Industries GmbH
- CEAG Notlichtsysteme GmbH
- Cooper Crouse-Hinds GmbH
- FHF Funke + Huster Fernsig GmbH
- FHF Bergbautechnik GmbH & Co. KG
- Gecma Components electronic GmbH

Absatzland: Deutschland

Zusatzbedingungen:

Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Veröffentlichungsnummer: SP090475DE

Datum: Dezember 2024

Seite: 2 von 5

durch den Besteller. Bei Nichterfüllung dieser Vorgaben kann das Zahlungsziel geändert werden. Eaton behält sich das Recht vor, jederzeit vor Abwicklung einer Verkaufstransaktion die vollständige Entrichtung des Kaufpreises oder eine Anzahlung auf denselben zu fordern, wenn die finanzielle Lage des Bestellers nach Einschätzung von Eaton das angegebene Zahlungsziel nicht rechtfertigt.

IV. Lieferung

1. Sofern nicht anderweitig schriftlich von Eaton vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte für den Straßengüterverkehr und Paketsendungen, CPT (Incoterms 2020) am Lager des Bestellers; oder für Luft- und Seefrachtsendungen, FCA (Incoterms 2020) am ursprünglichen Verladeort oder am Lager von Eaton.
2. Nimmt der Besteller die Lieferung nicht an oder erteilt er Eaton zum genannten Lieferzeitpunkt keine entsprechenden Lieferinstruktionen (es sei denn, der Grund dafür liegt außerhalb seines Einflussbereichs oder ist von Eaton zu vertreten), kann Eaton unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe:
 - 2.1. eine angemessene Bezahlung fordern, unter anderem den Verkaufspreis sowie etwaige Mehraufwendungen oder -kosten, die aus einer solchen Verzögerung resultieren;
 - 2.2. die Produkte bis zur tatsächlichen Auslieferung auf alleinige Kosten und alleiniges Risiko des Bestellers einlagern und dem Besteller angemessene Lagerkosten (einschließlich Materialbewegungs- und Versicherungskosten) in Rechnung stellen; oder
 - 2.3. die Produkte bestmöglich verkaufen und (nach Abzug aller angemessenen Lager- und Verkaufskosten) den gegenüber diesen Geschäftsbedingungen erzielten Mehrpreis mit dem Besteller abrechnen bzw. dem Besteller eventuelle Fehlbeträge gegenüber dem nach diesen Geschäftsbedingungen geltenden Preis in Rechnung stellen; und

2.4. fordern, dass die nach den Ziffern 2.1 – 2.3 zahlbaren Beträge vom Besteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsstellung durch Eaton zu begleichen sind.

3. Lagert Eaton gem. Ziffer 2 Produkte im Auftrag des Bestellers länger als 3 (drei) Monate ab dem genannten Liefertermin ein, ist Eaton zur Kündigung des Vertrags über diese Produkte berechtigt. Hat der Besteller für diese Produkte bereits vor dieser Kündigung eine Anzahlung geleistet, zahlt Eaton diese nach Abzug aller Eaton vor der Kündigung im Zusammenhang mit den Produkten entstandenen Kosten zurück.

4. Der Besteller muss alle für die Ausfuhr, den Transport und die Einfuhr benötigten Angaben und Unterlagen vorlegen. Zudem muss der Besteller nach Aufforderung durch Eaton in Zusammenhang mit der Einreichung von Steuererklärungen, Steuerprüfungen, Steuerverfahren oder anderen steuerlichen Ansprüchen kooperieren. Eine solche Kooperation beinhaltet die Bereitstellung von Aufzeichnungen und Informationen, die für solche Angelegenheiten angemessenerweise relevant sind.

V. Minderwertzuschlag

Bei Bestellungen unter 100 (einhundert) Euro Nettoauftragswert (oder dem Gegenwert in der vereinbarten Währung), wird ein Minderwertzuschlag i.H.v. 20 (zwanzig) Euro (oder dem Gegenwert in der vereinbarten Währung) zusätzlich berechnet, es sei denn, Eaton trifft mit dem Besteller eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

VI. Technische Angaben, Katalogangaben

Eaton gibt angesichts der Vielzahl der auf dem Markt erscheinenden Produkte, Materialien und Programme und der unterschiedlichen Be- und Verarbeitungsmethoden, die außerhalb seines Einflussbereiches liegen, grundsätzlich keine Garantien über die jeweilige Beschaffenheit der Lieferungen. Insbesondere

Leistungsbeschreibungen der einzelnen Produkte in den Katalogen des Lieferanten haben nicht den Charakter einer Garantie. Alle Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen und Werbematerialien, die von Eaton herausgegeben werden sowie in Eaton's Katalogen und/oder Prospekten enthaltene Beschreibungen oder Abbildungen sind lediglich zu allgemeinen Informationszwecken erstellt worden und enthalten insbesondere keine verbindlichen Zusagen oder Angaben zur Beschaffenheit der Produkte deren Einsetzbarkeit oder deren Verfügbarkeit. Eaton ist dazu berechtigt, jederzeit Änderungen an den Spezifikationen, Zeichnungen oder Materialien der Lieferungen vorzunehmen, um den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen oder anderen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen oder wenn nach Auffassung von Eaton dies weder wesentliche Auswirkungen auf die Qualität oder die Leistung hat.

VII. Dienstleistungen

1. Der Besteller hat in Bestellungen von Dienstleistungen folgende Angaben zu machen: die Art der Dienstleistungen, gewünschte Termine mit Datum und Uhrzeit, die Lage des Standorts, standortspezifische Bedingungen, die sich auf die Dienstleistungen auswirken können, genaue Angaben über die Geräte und Anlagen, für welche die Leistungen in Anspruch genommen werden, sowie alle sonstigen relevanten Informationen, die Eaton benötigen könnte, um die Dienstleistungen gemäß Bestellung erbringen zu können.
2. Eaton ist nicht verpflichtet, über die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Dienstleistungen hinaus weitere Dienstleistungen zu erbringen oder Arbeiten auszuführen.
3. Alle Angaben seitens Eaton zu den erforderlichen Zeiträumen, die für die vollständige Ausführung von Dienstleistungen benötigt werden, sind Schätzungen, die auf der Erfahrung von Eaton mit der Bereitstellung von ähnlichen Dienstleistungen in der Praxis basieren. Demnach ist keine dieser Einschätzungen verbindlich, sofern keine ausdrückliche, abweichende, schriftliche

Vereinbarung mit Eaton getroffen wurde. Eaton ist berechtigt, die Fertigstellung von Dienstleistungen auszusetzen oder zu verschieben, wenn außergewöhnliche Umstände dies nach dem billigen Ermessen Eatons erfordern, wenngleich Eaton sich bemühen wird, diese Verzögerungen und deren Auswirkungen auf den Besteller zu minimieren. Eaton haftet weder für Verzögerungen bei der Erfüllung der Dienstleistungen im Vergleich zu der ursprünglichen Einschätzung, noch für etwaige Kosten, Verluste oder Schäden, die dem Besteller oder Dritten aufgrund einer solchen Verzögerung entstehen können.

4. Eaton wird:
 - 4.1. die Dienstleistungen gegenüber dem Besteller, wie in der Auftragsbestätigung vereinbart, und in Übereinstimmung mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen erbringen;
 - 4.2. sich bemühen und sicherstellen, dass Eaton Mitarbeiter und Auftragnehmer sich an folgende Vorgaben halten: (i) die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/sustainability/health-safety.html> erhältlichen Eaton-Richtlinien zu den Themen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit („EHS-Richtlinie“); (ii) Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien der Standorte, an denen die Dienstleistungen erbracht werden; und (iii) alle gesetzlichen Bestimmungen, die in dem Land gelten, in dem die Dienstleistungen erbracht werden;
 - 4.3. Dienstleistungen an nicht durch Eaton verwaltete Standorte erst dann gemäß Eaton-Vorschrift („EHS-Richtlinie für nicht von Eaton betriebene Standorte“) erbringen, wenn die Sicherheits-Checkliste, die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/sustainability/health-safety/ehs-guideline-for-sites-not-controlled-by-eaton.html> erhältlich ist, ausgefüllt wurde;
 - 4.4. ihre Mitarbeiter und Auftragnehmer mit der Sicherheitsausrüstung ausstatten, die

Eaton - Electrical Sector

- Eaton Electric GmbH
- Eaton Industries GmbH
- CEAG Notlichtsysteme GmbH
- Cooper Crouse-Hinds GmbH
- FHF Funke + Huster Fernsig GmbH
- FHF Bergbautechnik GmbH & Co. KG
- Gecma Components electronic GmbH

Absatzland: Deutschland

Zusatzbedingungen:

Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Veröffentlichungsnummer: SP090475DE

Datum: Dezember 2024

Seite: 3 von 5

- Mitarbeiter oder Vertragspartner üblicherweise 6.2. zur Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen benötigen. Alle zusätzlichen Vorschriften des Bestellers, unter anderem in Bezug auf Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien, Schutzausrüstung und Schulungen, die über Eaton's EHS Richtlinie hinausgehen, werden Eaton auf Kosten des Bestellers zur Verfügung gestellt.
5. Eaton wird sich zu jeder Zeit an die eigene EHS-Richtlinie sowie die eigenen Vorschriften für die Erbringung von Dienstleistungen an nicht von Eaton verwaltete Standorte halten. Befindet Eaton nach billigem Ermessen, dass der Standort, bestimmte Räumlichkeiten oder ein Gelände, an denen die Dienstleistungen erbracht werden sollen, nicht sicher sind oder dass ihr Zustand nicht für die Erbringung der Dienstleistungen durch Eaton gemäß den in der Annahme dargelegten Bedingungen und Spezifikationen geeignet sind, so ist Eaton berechtigt (aber nicht verpflichtet), die Erbringung dieser Dienstleistungen abzulehnen, bis der Besteller sicherstellt, dass der jeweilige Standort oder die Räumlichkeiten den diesbezüglichen Anforderungen von Eaton entsprechen. Eaton ist berechtigt, dem Besteller alle Kosten in Rechnung zu stellen, die Eaton infolge der Verweigerung von Dienstleistungen durch Eaton im Sinne dieser Ziffer 5 entstehen.
6. Der Besteller wird:
- 6.1. Eaton unverzüglich und zu den vereinbarten Zeitpunkten den Zugang zu allen von Eaton benötigten Standorten, Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen, Versorgungsquellen und sämtlichen Bereichen, die im Rahmen der Dienstleistungen eine Rolle spielen, verschaffen, damit Eaton die Dienstleistungen ausführen kann. Außerdem legt er Eaton spätestens 14 (vierzehn) Tage bevor Eaton mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, gegebenenfalls alle geltenden spezifischen Zugangs- und 1. Nutzungsbedingungen vor;
- 6.2. Eaton die Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsschutzrichtlinien des Standorts zur Verfügung stellen, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind. Eaton behält sich das Recht vor, den Zeitpunkt für die Ausführung der Dienstleistungen zu ändern, um die Einhaltung der Richtlinien des Bestellers zu gewährleisten;
- 6.3. Eaton bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen angemessen unterstützen und mit Eaton kooperieren;
- 6.4. sicherstellen, dass keines der Geräte und keine der Anlagen, die Gegenstand der Dienstleistungen sind, eine elektrische Ladung aufweist;
- 6.5. Eaton umgehend über alle Probleme im Zusammenhang mit den Dienstleistungen in Kenntnis setzen und mit Eaton 3. zusammenarbeiten, um für solche Fälle eine Lösung zu finden;
- 6.6. dafür sorgen, dass die Sicherheits-Checkliste von Eaton entsprechend der Eaton-EHS Richtlinie für nicht von Eaton verwaltete Standorte bekannt ist und sie annehmen und ausführen.
7. Eaton behält sich das Recht zur Untervergabe der vereinbarten Dienstleistungen oder von Teilen derselben ohne Zustimmung des Bestellers vor.
- VIII. Rücknahme von Produkten**
4. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Verordnungen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) des US Foreign Corrupt Act und des UK Bribery ACT. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung der weltweiten Anti-Korruptionsrichtlinien und der Geschenke-, Unterhaltungs- und Bewirtungsrichtlinie von Eaton, die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/ethics-compliance/policies.html> einzusehen sind.
- IX. Exportbestimmungen und Korruptionsbekämpfung**
- Ergänzend zu Artikel X der ZVEI Bedingungen gilt folgendes:
4. Die Erfüllung von Pflichten gemäß dieser Geschäftsbedingungen steht unter dem Vorbehalt, dass dies nicht gegen nationales Recht, EU-Recht, das Recht der Vereinten Nationen (UN), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige anwendbare Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf etwaige Handelssanktionen besteht („Handelskontrollen“).
2. Der Besteller verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Export- oder Importkontrollen, Sanktionen, Embargos oder anderen Handelsbeschränkungen einzuhalten, einschließlich derjenigen, die von den in Abschnitt 1 genannten Regierungen und internationalen Gremien erlassen wurden. Der Besteller darf keinerlei Maßnahmen ergreifen, die Eaton oder ein mit Eaton verbundenes Unternehmen der Gefahr aussetzen könnte, gegen diese Gesetze, Verordnungen, Regeln und/oder Vorschriften oder deren Auslegung zu verstoßen.
3. Dem Besteller ist es nicht gestattet, Produkte, Technologien oder Software von Eaton nach Belarus, auf die Krim, nach Kuba oder in die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Ukraine (derzeit bestehend aus Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson, was jederzeit geändert werden kann), Iran, Nordkorea, Russland oder Syrien oder an eine Körperschaft, Person, Region oder Land, in das ein solcher Verkauf, Transfer, Export oder Re-export aufgrund von Handelskontrollen verboten wäre, zu verkaufen.
4. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze und Verordnungen, einschließlich (jedoch nicht ausschließlich) des US Foreign Corrupt Act und des UK Bribery ACT. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung der weltweiten Anti-Korruptionsrichtlinien und der Geschenke-, Unterhaltungs- und Bewirtungsrichtlinie von Eaton, die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/ethics-compliance/policies.html> einzusehen sind.
4. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung des Eaton Ethikkodex sowie der dazugehörigen Richtlinien, die unter <https://www.eaton.com/de/de-de/company/ethics-compliance/policies.html> einzusehen sind.
5. Der Besteller stellt Eaton von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die wegen eines Verstoßes nach diesem Artikel IX gegen Eaton geltend gemacht werden, frei und hält Eaton vollumfänglich schadlos.
6. Eaton kann den Auftrag ganz oder teilweise ohne jegliche Haftung gegenüber dem Besteller mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung aussetzen oder kündigen, wenn das Produkt und/oder die Dienstleistung anwendbaren Export- oder Importkontrollen, Sanktionen, Embargos oder anderen Handelsbeschränkungen unterliegt, die es Eaton verbieten, seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen.
- X. Gewerbliche Schutzrechte, Markennutzung**
- Ergänzend zu Artikel IX der ZVEI Bedingungen gilt folgendes:
1. Jede Partei bleibt uneingeschränkt Eigentümer ihrer jeweils bestehenden gewerblichen Schutzrechte, und keine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen ist dahingehend zu verstehen, dass Rechte an bestehenden gewerblichen Schutzrechten auf die andere Partei übertragen werden sollen. Sämtliche im Hinblick auf die Produkte und Dienstleistungen bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte verbleiben uneingeschränkt bei Eaton.
2. Der Besteller ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte irgendwelche Handlungen vorzunehmen, die die Schutzrechte von Eaton, welche den Produkten oder den Geschäfts- und Firmenwerten zugeordnet sind und verwendet werden, insbesondere die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte von Eaton in Bezug auf die Produkte, sowie Eaton selbst, schädigen oder diesen entgegenstehen würden. Dies umfasst insbesondere Marken, Markennamen,

- Eaton Electric GmbH
- Eaton Industries GmbH
- CEAG Notlichtsysteme GmbH
- Cooper Crouse-Hinds GmbH
- FHF Funke + Huster Fernsig GmbH
- FHF Bergbautechnik GmbH & Co. KG
- Gecma Components electronic GmbH

- Dienstleistungsmarken, Logos oder Handelsaufmachungen oder andere Markennamen, unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht. Insbesondere ist es dem Besteller untersagt, auf den Produkten selbst oder in den zugehörigen Dokumenten verwandte Marken-, Produkt- und Handelsnamen, einschließlich technischer Daten und Produktnummer weder zu entfernen, noch zu verändern, unkenntlich zu machen oder sonst wie das geistige Eigentum von Eaton zu schädigen, beispielsweise durch die Einbindung anderer Marken (ganz oder teilweise) in die Produkte oder zuzulassen, dass Dritte dies tun. Soweit im Rahmen dieses Vertrags nicht ausdrücklich gestattet, darf der Besteller von Eaton im Zusammenhang mit den Produkten verwendete Marken nicht auf Firmenpapier, Werbe-, Verkaufsförderungs- oder Verkaufsmaterial verwenden oder Dritten eine solche Verwendung gestatten, sofern es sich dabei nicht um die von Eaton an den Besteller gelieferten Produkte oder sonstige Materialien handelt. Das gesamte Werbe-, Verkaufsförderungs- und Verkaufsmaterial, das dem Besteller von Eaton zur Verfügung gestellt wird, bleibt alleiniges Eigentum von Eaton. Der Besteller ist nicht berechtigt, das Recht zur Benutzung dieser Materialien auf Dritte zu übertragen. Der Besteller ist nicht berechtigt, den Namen „Eaton“ oder das „Eaton – Logo“ im offiziellen Namen, Firmennamen, Handels- oder Geschäftsbezeichnungen, Domainnamen oder in einem vergleichbaren Namen des Bestellers, allein oder in Verbindung mit anderen Namen oder Zeichen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Eaton, zu nutzen.
3. Der Besteller informiert Eaton unverzüglich, sobald dem Besteller Verletzungen der Marke oder des geistigen Eigentums von Eaton und/oder wettbewerbswidrige Handlungen bekannt werden. Die Parteien werden gemeinsam über das angemessene Vorgehen diskutieren. Der Besteller wird Eaton und dessen verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit

diesbezüglichen rechtlichen Schritten in jeder Hinsicht unterstützen.

Sollten gegen den Besteller Ansprüche erhoben werden, die eine Verletzung von Rechten Dritter durch die Produkte oder deren Nutzung oder Wiederverkauf geltend machen, kann Eaton entweder für den Besteller das Recht zur fortgesetzten Nutzung der Produkte erwirken, Ersatz für die Produkte beschaffen, die Produkte so abändern, dass sie keine Rechte Dritter verletzen oder den Kaufpreis erstatten, wenn nach vernünftigen Maßstäben keine dieser Alternativen verfügbar ist.

In den vorliegenden Geschäftsbedingungen haben folgende Begriffe die nachstehenden Bedeutungen:

1. **“Bestehende Schutzrechte”** sind geistiges Eigentum und alle geistigen Eigentumsrechte, welches vor dem Datum der Auftragsannahme bestand. Ebenfalls umfasst dieser Begriff alle geistigen Eigentumsrechte, die nach dem Datum der Auftragsannahme, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden Geschäftsbedingungen begründet wurden;

2. **“Neue Schutzrechte”** sind während der Geschäftsbeziehung erzeugtes geistiges Eigentum sowie alle geistigen Eigentumsrechte;

3. **“Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte”** sind alle geistigen Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte, unter anderem Urheberrechte, moralische Rechte und verwandte Rechte, alle Rechte in Zusammenhang mit: Erfindungen (einschließlich Patentrechte und Gebrauchsmuster), Marken, vertrauliche Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnissen und Know-how), Zeichnungen, Prototypen, Algorithmen, Software, Halbleiterschutzrechte und Halbleitertopographien sowie alle anderen Rechte, die aus geistiger Arbeit in den

Bereichen Industrie, Wissenschaft, Literatur oder Kunst hervorgehen und unabhängig davon, ob eingetragen, nicht eingetragen oder eintragungsfähig, weltweit geschützt sind, ferner alle diesbezüglichen Anträge.

XI. Geheimhaltung und Bekanntgaben

1. **“Vertrauliche Informationen”** sind alle Informationen (ungeachtet davon, ob diese schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Form direkt oder indirekt kommuniziert werden), einschließlich der Informationen, welche im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen und den darin geregelten Geschäftsvorfällen oder einer daraus resultierenden Vereinbarung stehen und welche ihrer Natur nach lediglich für die empfangende Partei bestimmt, welche als “vertraulich” oder “geheim” gekennzeichnet, oder welche in sonstiger Weise vertraulich sind.

2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweils offenlegende Partei ist es den Parteien, einschließlich ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen, Eigentümer, Führungskräfte und Mitarbeiter, nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen der anderen Partei (unabhängig davon, ob diese Informationen die Betriebs- oder Geschäftspraktiken der anderen Partei oder die Produkte betreffen), die sie direkt oder indirekt oder infolge der Geschäftsbeziehung erhalten, zu anderen Zwecken als zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Geschäftsbeziehung zu nutzen oder offenzulegen oder deren Nutzung oder Offenlegung gegenüber Dritten zuzulassen oder öffentliche Verlautbarungen, Mitteilungen oder Rundschreiben über die Gegenstand dieses Vertrags bildenden Geschäfte herauszugeben. Diese Pflicht zur Geheimhaltung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung sowie bis zu 5 (fünf) Jahre nach deren Kündigung bzw. Ablauf (unabhängig vom Grund). Die Bestimmungen dieses Artikels XI dienen nicht dazu, die Verwendung oder Verbreitung von Informationen einzuschränken, die (i) bei ihrer Offenlegung

gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt waren; (ii) nach der Offenlegung gegenüber dem Empfänger, ohne dessen Verschulden, öffentlich bekannt werden; (iii) sich zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits in dessen Besitz befanden; und bei denen der Empfänger nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war; (iv) vom Empfänger oder dessen verbundenen Unternehmen in eigenständiger Arbeit und ohne Zuhilfenahme vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei oder anderer Informationen unabhängig entwickelt wurden, die gegenüber Dritten im Vertrauen offengelegt wurden, wenn dies durch aktuelle schriftliche Unterlagen nachweisbar ist; oder (v) nach dem Gesetz, gemäß den Bestimmungen einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine Partei unterwirft, oder nach Aufforderung durch eine Behörde oder eine andere ermächtigte Stelle, die für eine der Parteien zuständig ist, oder der sich eine der Parteien unterwirft, offengelegt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob diese Forderung Gesetzeskraft hat oder nicht. Im Zusammenhang mit der betreffenden öffentlichen Verlautbarung, der Mitteilung oder dem Rundschreiben ist soweit als möglich Rücksprache mit der anderen Partei zu halten und sind deren Vorgaben im Hinblick auf die Wahl des Zeitpunkts, den Inhalt und die Art und Weise der Bekanntgabe bzw. des Versands hinlänglich zu berücksichtigen; (vi) die der Empfänger rechtmäßig von Dritten erhält, die ohne Einschränkung zu einer solchen Offenlegung berechtigt sind.

3. Eine offenlegende Partei übernimmt keine Haftung oder Verantwortung für Fehler oder Auslassungen in vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegt werden oder für Entscheidungen, die der Empfänger im Vertrauen auf solche Informationen trifft. Im Rahmen der Geschäftsbeziehung wird keinerlei (ausdrückliche, konkludente oder gesetzliche) Gewährleistung für die Genauigkeit



Powering Business Worldwide

Eaton - Electrical Sector

- Eaton Electric GmbH
- Eaton Industries GmbH
- CEAG Notlichtsysteme GmbH
- Cooper Crouse-Hinds GmbH
- FHF Funke + Huster Fernsig GmbH
- FHF Bergbautechnik GmbH & Co. KG
- Gecma Components electronic GmbH

Absatzland: Deutschland

Zusatzbedingungen:

Verkauf von Produkten und Dienstleistungen

Veröffentlichungsnummer: SP090475DE

Datum: Dezember 2024

Seite: 5 von 5

oder Vollständigkeit der offengelegten 1. vertraulichen Informationen übernommen.

XII. Datenschutzerklärung

1. Bei der Durchführung und Teilnahme an den auf diesen Geschäftsbedingungen basierenden Transaktionen kann der Besteller auf eine oder mehrere Datenbanken von Eaton zugreifen und im Zuge dessen Anwendungen, Berichte, Dokumente und/oder andere Informationen in 2. Papierform oder elektronischer Form erhalten, die Daten über identifizierte oder identifizierbare Personen enthalten oder verarbeiten ("**Personenbezogene Daten**"), die von Eaton als sensibel eingestuft werden und die der Besteller sich verpflichtet, streng vertraulich zu behandeln und nicht zu verwenden, es sei denn, Eaton hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt, oder dies ist gemäß geltendem Recht erforderlich. Die Parteien müssen jeweils sicherstellen, dass die Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Jede Partei ist für die Verpflichtung ihres eigenen Personals verantwortlich, und die beauftragten Mitarbeiter müssen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses weiter gilt.
2. Die Parteien verpflichten sich, alle von der anderen Partei und/oder ihren verbundenen Unternehmen erhaltenen Personenbezogenen Daten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu verarbeiten. Dies umfasst auch die Einhaltung der anderen anwendbaren Anforderungen für jegliche 3. Weiterleitung der Personenbezogenen Daten an Empfänger (wie z.B. Dienstleister) innerhalb und außerhalb der Europäischen Union für Buchhaltungs-, Finanzierungs- und/oder Vertragsmanagementzwecke.

Kann Eaton aufgrund von Höherer Gewalt (wie unter Ziffer 2 definiert) seine Pflichten im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen (ausgenommen der Zahlungspflicht) nicht oder nur verzögert erfüllen, werden diese Pflichten von Eaton für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt insoweit ausgesetzt, als eine Erfüllung nicht oder nur mit Verzögerung möglich ist.

"**Höhere Gewalt**" ist jedes Ereignis außerhalb des Einflussbereichs von Eaton, das auf äußere Umstände zurückzuführen ist; dies umfasst insbesondere allgemeine Arbeitsstörungen wie Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Arbeitskämpfe (ausgenommen jedoch Streiks, Aussperrungen, Boykotte und Arbeitskämpfe, an denen Eaton Mitarbeiter beteiligt sind), Lieferprobleme und -verzögerungen, Verzögerungen an den Grenzen und/oder als Folge der Zollabfertigung, Vertragsverstöße oder Streitigkeiten mit Unterlieferanten von Eaton, Naturkatastrophen, Krieg, Aufstand, zivile Unruhen, böswillige Beschädigung (ausgenommen jedoch böswillige Beschädigungen unter Beteiligung von Eaton Mitarbeitern), Handlungen der Regierung oder einer Regierungsbehörde oder deren Vertreter (rechtsgültig oder nicht rechtsgültig) wie z.B., aber nicht beschränkt auf, eine Regel, eine Verordnung, ein Gesetz, eine staatliche Ordnung, oder die Einhaltung von Anweisungen, Embargos und Handelsbeschränkungen, Unfälle, Ausfälle von Produktionsanlagen oder Maschinenbrände, Hochwasser, Sturm sowie Schwierigkeiten bei der und erhöhte Kosten für die Beschaffung von Arbeitskräften, Produkten oder Transportmitteln.

Wenn ein Ereignis Höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 2 eintritt, hat Eaton das Recht, vom Vertrag mit dem Besteller zurück zu treten. Im Falle von Höherer Gewalt ist keine Partei berechtigt, Schadensersatz zu fordern bzw. auszuüben.

XIII. Höhere Gewalt